

Trinkwasserverordnung 2011:

Neue Meldepflicht für Großanlagen zur Wassererwärmung

Trinkwasser ist in Deutschland eines der am besten untersuchten Lebensmittel überhaupt: Eine Schädigung der Gesundheit – vor allem durch Krankheitserreger – soll damit ausgeschlossen werden. Dafür sorgen unter anderem die Auflagen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

In der novellierten Fassung der TrinkwV vom 1. November 2011 wurden die Auflagen zur Gewährleistung der einwandfreien Qualität noch weiter verschärft. Für Besitzer von Mietshäusern und Hausverwaltungen ergeben sich dadurch wichtige Änderungen.

Großanlagen zur Trinkwassererwärmung in gewerblichen Gebäuden müssen jetzt an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Alle Anlagen, in denen es zu einer Wasser-ernebelung kommt, wie z. B. Duschen, müssen zudem in festen Abständen auf Legionellen hin untersucht werden.

Für Ein- und Zweifamilienhäuser gilt diese Regel nicht, außer ...

- wenn diese vermietet sind
- und eine Anlage zur Wassererwärmung mit einem Volumen von > 400 l
- und/oder einem Volumen von > 3 l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle haben.

Weitere Informationen zu diesem Thema sowie ein/e

- Formular zur Meldung von Großanlagen
- Sammelformular für mehrere Großanlagen
- Liste der für die Wasseruntersuchung zugelassenen Labore in Bayern

finden Sie auf folgenden Websites:

Landratsamt München

<http://www.landkreis-muenchen.de/wirtschaft-arbeit-gewerbe-verbraucherschutz/verbraucherschutz/trinkwasserhygiene>

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

<http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/index.htm>